

Ausgabe 28 – 17.11.2014

Ludwigshafener Hochschulanzeiger Publikationsorgan der Hochschule Ludwighafen am Rhein

Inhaltsübersicht:

Seite 2 Spezielle Prüfungsordnung für den dualen (ausbildungsintegrierten) Bachelor

Studiengang "Pflege" an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Seite 19 Impressum

Nach Beschluss des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Ludwigshafen am Rhein vom 01.10.2014 hat der Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 22.10.2014 die Spezielle Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang "Pflege" genehmigt (§ 86 Abs. 2 Satz 3 HochSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.07.2014 (GVBl. S. 125), §§ 76 Abs. 2 Nr. 6, 7 Abs. 3 Satz 2 HochSchG). Die Ordnung wird mit dem Schreiben dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt und wird nachfolgend bekannt gemacht.

Spezielle Prüfungsordnung für den dualen (ausbildungsintegrierten) Bachelor-Studiengang "Pflege" an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Inhaltsverzeichnis

Die vorliegende Spezielle Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang "Pflege" an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein nimmt zu folgenden Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (im Folgenden: APO) vom 13.06.2014 studiengangsspezifische Regelungen vor (Bezüge zur APO in Klammer gesetzt):

Erster Abschnitt: Geltungsbereich § 1 Geltungsbereich (§ 1 APO)

Zweiter Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen § 2 Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 2 APO)

Dritter Abschnitt: Aufbau und Abschluss des Studiums

§ 3 Aufbau und Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) (§ 4 APO)

§ 4 Studienplan (§ 5 APO)

§ 5 Leistungspunktsystem (§ 6 APO)

§ 6 Akademischer Grad (§ 7 APO)

Vierter Abschnitt: Prüfungsverfahren

§ 7 Prüfungsausschuss (§ 8 APO)

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 9 APO)

§ 9 Prüfungsorganisation (§ 11 APO)

§ 10 Erlöschen des Ausbildungsvertrags (§ 13 APO)

§ 11 Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15 APO)

§ 12 Prüfungsarten (§ 15 APO)

§ 13 Schriftliche Abschlussarbeit (§§ 17, 18 APO)

§ 14 Bildung der Gesamtnote (§ 19 APO)



Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 15 Änderungen

§ 16 Inkrafttreten

§ 17 Übergangsregelungen

Anlage 1

Anlage 2



Erster Abschnitt Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den dualen Bachelor-Studiengang "Pflege" gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die vorliegende Ordnung enthält ergänzend spezielle Regelungen für die Gestaltung sowie Ausführung der Zulassungs- und Prüfungsbestimmungen für den Studiengang.
- (3) Das Studienangebot versteht sich als ausbildungsintegrierter dualer Studiengang und richtet sich vorrangig an in entsprechenden Ausbildungen (§ 2) befindliche Personen.

Zweiter Abschnitt Zugangsvoraussetzungen

§ 2 Weitere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für das Studium sind
 - 1. ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung,
 - 2. ein studiengangsbezogener Ausbildungsvertrag mit einem der Kooperationspartner gemäß der Kooperationsvereinbarung und
 - 3. das Absolvieren eines ausreichenden Ausbildungsabschnitts der Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/ zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/ zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger bis zum Semesterbeginn des ersten Studienabschnitts. Davon ist im Regelfall auszugehen, wenn mindestens fünf Ausbildungsmonate absolviert wurden.
- (2) Zugangsberechtigt zum Studium ist auch, wer
 - 1. ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung und
 - 2. eine abgeschlossene Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger nachweist.
- (3) Zugangsberechtigt zum Studium ist auch, wer
 - 1. eine abgeschlossene Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nit einem Notendurchschnitt von mindestens "2,5 (gut)" und



- 2. eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung nachweist.
- (4) Eine Vergabe von Studienplätzen nach den Absätzen 2 und 3 findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Studienplätze noch nicht an Studierende nach Absätz 1 vergeben worden sind.

Dritter Abschnitt Aufbau und Abschluss des Studiums

§ 3 Aufbau und Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester, davon sind die ersten fünf Semester ausbildungs-/berufsintegriert und drei Semester als Vollzeitstudium konzipiert.
- (2) Der Studiengang beinhaltet ein 4-wöchiges Praktikum, das im Rahmen der Wahlmodule "W 1 Praxisanleitung" oder "W 2 Leitung einer Pflege- oder Funktionseinheit" absolviert werden muss. Näheres regelt das Praxisreferat.

§ 4 Studienplan

- (1) Der durchgängig modularisierte Studiengang umfasst insgesamt 11 Module. Anlage 1 dieser Ordnung bestimmt u.a. die Verteilung dieser Module auf die einzelnen Studiensemester (Studienverlaufsplan) sowie die Dauer dieser Module. Die Module im Rahmen des Studienganges erstrecken sich im Regelfall über zwei Semester (d.h. ein Studienjahr).
- (2) Anlage 2 dieser Ordnung zeigt u.a. die Prüfungsgebiete (Module), die jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die Anzahl der mit der erfolgreich bestandenen Modulprüfung zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) sowie die Art und Form der Modulprüfungen.

§ 5 Leistungspunktsystem

- (1) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs sind insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) zu erbringen. Davon entfallen 12 LP auf die erfolgreich abgeschlossene schriftliche Abschlussarbeit (Bachelorarbeit).
- (2) Das Studium ist im Regelfall mit einer praktischen Berufsausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger verknüpft. Für die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung werden 60 Leistungspunkte anerkannt. Die Anerkennung der Leistungen, die in der Ausbildungsphase erbracht wurden, ist zum Erwerb der für den Studienabschluss vorgesehenen 180 Leistungspunkte erforderlich.
- (3) Ein Leistungspunkt entspricht hierbei einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.



§ 6 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiums verleiht die Hochschule Ludwigshafen am Rhein den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B.A.").

Vierter Abschnitt

Prüfungsverfahren

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - 1. drei Mitglieder der Hochschullehrendengruppe,
 - 2. ein Mitglied der Studierendengruppe,
 - 3. ein Mitglied der gemeinsamen Gruppe der akademischen sowie der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Auf Beschluss des Fachbereichsrats kann der Prüfungsausschuss erweitert werden um:
 - 1. zwei Mitglieder der Hochschullehrendengruppe,
 - 2. ein Mitglied der Studierendengruppe,
 - 3. ein Mitglied der gemeinsamen Gruppe der akademischen sowie der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Bei Berufsabschlüssen, die in der Altenpflege auf Grundlage des Altenpflegegesetzes (AltPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.2003 und in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege/ Gesundheits- und Krankenpflege auf Grundlage des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) vom 16.07.2003 in der jeweils geltenden Fassung erworben wurden, werden für die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung 60 Leistungspunkte anerkannt.
- (2) Bei Berufsabschlüssen, die in der Altenpflege und in der Gesundheits- und Krankenpflege/ Gesundheits- und Kinderkrankenpflege abweichend von § 8 Abs. 1 auf Grundlage vorheriger Gesetzesfassungen erworben wurden, wird die Anrechnung der 60 Leistungspunkte für die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung gemäß § 9 Abs. 2 APO geprüft.

§ 9 Prüfungsorganisation

- (1) Die Organisation derjenigen Modulprüfungen, die im Rahmen des Studiengangs lehrveranstaltungsbegleitend erfolgen, kann an die Prüfenden delegiert werden.
- (2) §14 Abs. 3 APO findet keine Anwendung.



(3) Die Nutzung des elektronischen Prüfungsverwaltungssystems ist im Studiengang vorgesehen (§ 12 APO).

§ 10 Erlöschen des Ausbildungsvertrags

Bei Erlöschen des Ausbildungsvertrags erfolgt die Exmatrikulation, außer es wird unmittelbar ein neuer Ausbildungsvertrag mit einem anderen Kooperationspartner abgeschlossen.

§ 11 Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Das Prüfungssystem des Studienganges sieht neben benoteten Prüfungsleistungen, die in die Berechnung der Gesamtnote des Studiums einfließen, auch Studienleistungen vor.
- (2) Studienleistungen sind in Anforderungen und Verfahren mit Prüfungsleistungen vergleichbar, diese werden in Anlehnung an § 19 Abs. 3 APO mit "bestanden" oder "nicht bestanden" gewertet.
- (3) Die Anlage 2 dieser Ordnung weist aus, welche Module mit einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung abschließen.

§ 12 Prüfungsarten

- (1) Die möglichen Arten von Modulprüfungen regelt § 15 Abs. 5 APO. Diese Ordnung sieht weitere mögliche fachspezifische Prüfungsarten vor:
 - a. Kurzexposé: In Verbindung etwa mit einer Hausarbeit oder der schriftlichen Abschlussarbeit ist ein Kurzexposé ein eigenständiger Teil einer Prüfungsart (z.B. einer Hausarbeit) und Grundlage für die Beratung/ Betreuung dieser Arbeit. Ein Kurzexposé hat die Funktion, das Vorhaben einer wissenschaftlichen Arbeit (z.B. ein Hausarbeitsprojekt) sowie das genaue Vorgehen zu klären und vorzustellen (Umfang: max. 3 Seiten).
 - **b. Essay:** In einem Essay wird eine spezifische Fragestellung eines Moduls bzw. eines Teilmoduls (eine oder mehrere modulintegrierte Lehrveranstaltungen) schriftlich erörtert (Umfang: max. 6 Seiten).
 - c. Ästhetische, mediale oder performative Beiträge: Diese Prüfungsart umfasst regelmäßig mit einer mündlichen oder schriftlichen Ausführung Beiträge wie z.B. Präsentationen, Rollenspiele, Theateraufführungen, Videodokumentationen.
 - d. Projektskizze: Stellt eine 2-3-seitige Kurzdarstellung eines Forschungsprojektes dar. Sie soll Angaben zum Stand der Forschung, zu der genauen Fragestellung und ggf. den Hypothesen, der Zielsetzung, dem Forschungsdesign und den –methoden, der Auswahl der Institutionen und/oder Probanden, einen Arbeits- und Zeitplan sowie ggf. eine grobe Kosteneinschätzung enthalten.
 - **e. Durchführung und Auswertung einer empirischen Erhebung:** Diese Prüfungsart umfasst die selbständige Datenerhebung auf der Basis einer eigenen Forschungsfrage, die Analyse und



Auswertung der erhobenen Daten (Auswertung) sowie die Reflexion des durchgeführten Forschungsprojekts als Bestandteil einer eigenständigen Forschungsdokumentation. Die Prüfungsanforderungen unterscheiden sich je nach forschungsmethodologischer Ausrichtung des Forschungsprojekts.

- f. Forschungsbericht: Diese Prüfungsart umfasst die umfassende Darstellung der Anlage einer empirischen Erhebung und ihrer Ergebnisse sowie deren Reflexion und wissenschaftliche Würdigung.
- **g.** Working Paper (Diskussionspapier): Diese Prüfungsart umfasst eine veröffentlichungsfähige Darstellung eines Forschungsprozesses oder theoretischen Diskussionsprozesses.
- h. Forschungstagebuch: Diese Prüfungsart umfasst die schriftliche Reflexion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines selbständig geplanten und durchgeführten Forschungsprojekts (Umfang: max. 15 Seiten).
- i. Lerntagebuch: Diese Prüfungsart umfasst die schriftliche Darstellung und Reflexion des eigenen Lernprozesses bezogen auf die Qualifikationsziele eines Moduls bzw. eines Teilmoduls (eine oder mehrere modulintegrierte Lehrveranstaltungen) (Umfang: max. 15 Seiten).
- **j. Posterpräsentation:** Diese Prüfungsart umfasst eine kompakte Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse aus einem Forschungsprozess.
- **k. Mitarbeit an einem Web-Blog:** Diese Prüfungsart umfasst das Verfassen von kleineren veröffentlichungsfähigen wissenschaftlichen Artikeln für einen thematischen Web-Blog mit Bezug zu einem Modul.
- I. Portfolio/ E-Portfolio: Diese Prüfungsart umfasst eine Bündelung mehrerer kurzer Texte zu Lehrveranstaltungsinhalten (z.B. Essays, Rezensionen, Protokolle).
- **m. Kombination** der vorgenannten Prüfungsarten beziehungsweise mit den Arten nach § 15 Abs. 5 APO.
- (2) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Prüfenden. Die Durchführung der Multiple-Choice-Klausuren richtet sich nach § 16 APO.
- (3) Die Dauer einer Klausur soll zwischen 60 und 240 Minuten liegen. Den konkreten zeitlichen Umfang einer Klausur legt der Prüfungsausschuss fest.
- (4) Modulprüfungen können mit der Ausnahme von Klausuren grundsätzlich auch als Gruppenarbeit erbracht werden, wenn die im Rahmen der jeweiligen Prüfungsart zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, oder aufgrund der mündlichen und schriftlichen Ausführungen zu ästhetischen, medialen oder performativen Beiträgen deutlich unterscheidbar und bewertbar sind.

§ 13 Schriftliche Abschlussarbeit

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) ist der Erwerb von 120 Leistungspunkten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.



- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen.
- (3) Gemäß den Bestimmungen der APO (§ 10 Abs. 7) können die Studierenden in ihrem Antrag auf Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit (§ 17 Abs. 2 APO) neben einer Betreuerin/einem Betreuer (Erstgutachterin/Erstgutachter) auch eine Zweitgutachterin/ einen Zweitgutachter vorschlagen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist, abweichend von § 18 Abs. 5 APO, in dreifacher gebundener Ausfertigung bei der zuständigen Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 14 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote wird, abweichend von § 19 Abs. 8 APO, wie folgt gebildet: Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulprüfungen, die mit einer Prüfungsleistung abschließen nach Absatz 2.
- (2) Hierbei werden die Modulprüfungen der nachfolgenden Module wie folgt gewichtet:
 - Module BAPF 1, BAPF 3, BAPF 6, BAPF W1/W2 jeweils 1-fache Gewichtung
 - Module BAPF 5b, BAPF 9

jeweils 2-fache Gewichtung

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 15 Änderungen

Änderungen dieser Ordnung werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Ludwigshafen am Rhein beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule und müssen im Hochschulanzeiger veröffentlicht werden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in dem Hochschulanzeiger der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang "Pflege" vom 15.12.2011 außer Kraft.



§ 17 Übergangsregelungen

Abweichend von § 16 Abs. 2 werden Studierende, welche vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium im dualen Bachelor-Studiengang "Pflege" aufgenommen haben, nach der Prüfungsordnung vom 15.12.2011 geprüft. Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung vom 15.12.2011 wird letztmalig im Wintersemester 2019/ 2020 durchgeführt. Studierende nach Satz 1 werden auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Ordnung geprüft, wenn sie dies bis zum 28.02.2015 beantragen.

Ludwigshafen am Rhein, den 22. Oktober 2014

gez. Prof. Dr. Hans Ebli Dekan des Fachbereiches Sozial- und Gesundheitswesen gez. Prof. Dr. Peter Mudra Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Prüfungsgebiete, Lehrveranstaltungen, Wahlpflichtoptionen, Leistungspunkte (LP) und Arten der Modulprüfungen



Anlage1: Studienverlaufsplan des dualen Bachelor-Studiengangs "Pflege" (B.A.)

Sem.										
8. Sem.	Modul 5b. Gesundheits- und Pflegeforschung (Durch- führen und Auswerten von Forschungsprojekten) SWS: 2 Workload: 60 h / CP: 2 Kontaktzeit: 24 h Selbststudium: 36 h	Modul 8. Professionalisierung SWS: 4 Workload: 210 h / CP: 7 Kontaktzeit: 48 h Selbststudium: 162 h	Wahlpflichtm (Praxisanleitu SWS: 2 Workload: 60 Kontaktzeit: 2 Selbststudium	ng) h / CP: 2 4 h	Wahlpflichtmodul W2: (Leitung einer Pflege- oder Funktionseinheit) SWS: 2 Workload: 60 h / CP: 2 Kontaktzeit: 24 h Selbststudium: 36 h	Praktikum (im gewählten Wahlpflichtmodul) SWS: 1 Workload: 120 h / CP: 4 Kontaktzeit: 12h Selbststudium: 108 h	Modul 9 Bache- lorarbeit SWS: 2 Workload: 450 h / CP: 8 Kontaktzeit: 24 h Selbststudium: 426 h			
7. Sem.	Modul 5b. Gesundheits- und Pflegeforschung (Durchführen und Auswer- ten von Forschungsprojek- ten) SWS: 5 Workload: 390 h / CP: 13 Kontaktzeit: 60 h Selbststudium: 330 h	Modul 6. Umsetzung theo Information, Schulung und SWS: 4 Workload: 240 h / CP: 8 Kontaktzeit: 48 h Selbststudium: 192 h	_	SWS: 6 Workload: 270 h / CP: 9 Kontaktzeit: 72 h Selbststudium: 198 h (W1 oder W2 wird im 6. Semester gewählt mit dem jeweiligen Praktikum) Wahlpflichtmodul W2: Leitung einer Pflege- oder Funktionseinheit SWS: 6 Workload: 270 h / CP: 9						
				Kontaktzeit: 72 h Selbststudium: 198 h (W1 oder W2 wird im 6. Semester gewählt mit dem jeweiligen Praktikum)						
6. Sem.	Modul 5a. Gesundheits- und Pflegeforschung (Vor- bereiten von Forschungs- projekten) SWS: 6	Modul 6. Umsetzung theo Information, Schulung und SWS: 2 Workload: 120 h / CP: 4 Kontaktzeit: 24 h	_	Modul 7. Qualitätsmanagement und Organisationsentwicklung SWS: 5 Workload: 390 h / CP: 13 Kontaktzeit: 60 h Selbststudium: 330 h						
	Workload: 390 h / CP: 13 Kontaktzeit: 72 h Selbststudium: 318 h	Selbststudium: 96 h		68. Semester Vollzeitstudium						
5. Sem.	Modul 4. Wissenschaftlich fu SWS: 6 Workload: 180 h / CP: 6 Kontaktzeit: 72 h Selbststudium: 108 h	ndierte Pfiegepraxis		5. Semester ausbildungsintegriert oder berufsbegleitend						
4. Sem.	Modul 3. Gesundheitsförderung und Prävention SWS: 6 Workload: 180 h / CP: 6 Kontaktzeit: 72 h Selbststudium: 108 h									
3. Sem.	Modul 2. Grundlagen der Info SWS: 4 Workload: 120 h / CP: 4 Kontaktzeit: 48 h Selbststudium: 72 h	Vorkload: 120 h / CP: 4 ontaktzeit: 48 h			Modul 3. Gesundheitsförderung und Prävention SWS: 2 Workload: 60 h / CP: 2 Kontaktzeit: 24 h Selbststudium: 36					
2. Sem.	Modul 2. Grundlagen der Information, Schulung und Beratung SWS: 2 Workload: 60 h / CP: 2 Kontaktzeit: 24 h Selbststudium: 36 h			Modul 1. Einführung in die Pflegewissenschaft SWS: 4 Workload: 120 h / CP: 4 Kontaktzeit: 48 h Selbststudium: 72 h						
1. Sem.	Modul 1. Einführung in die Pf SWS: 6 Workload: 180 h / CP: 6 Kontaktzeit: 72 h Selbststudium: 108 h	flegewissenschaft								



Mit diesem 8-semestrigen Bachelor-Studiengang werden 120 CP durch den Besuch der Hochschule und 60 CP für Ausbildungsanteile in den Pflegeschulen erworben. Damit ergibt sich eine Gesamtanzahl von **180 CP** für den dualen Studiengang.



Anlage 2: Prüfungsgebiete, Lehrveranstaltungen, Wahlpflichtoptionen, Leistungspunkte (LP) und Arten der Modulprüfungen

Aus der folgenden Darstellung ergeben sich Anzahl und Umfang (ausgedrückt in Leistungspunkten nach § 5 dieser Ordnung) der Prüfungsgebiete (Module) sowie der modulintegrierten Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiengangs. Ebenso wird die Semesterzuordnung der einzelnen modulintegrierten Lehrveranstaltungen ausgewiesen.

Des Weiteren ergeben sich aus der Übersicht die den jeweiligen Modulen zugeordneten Modulprüfungen, welche als Prüfungsleistung (PL) oder als Studienleistung (SL) nach § 11 dieser Ordnung zu erbringen sind.

Benannt werden ebenfalls die für die jeweilige Modulprüfung möglichen Prüfungsarten: Diese Prüfungsarten sind als Alternativen (Schrägstrich "/" bedeutet "oder") zu verstehen und werden nach § 11 Abs. 3 APO jeweils durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

Alle benannten Module sind Pflichtmodule. Aus der Darstellung ergibt sich zusätzlich in welchen dieser Modulen – bezogen auf die dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen – Wahlpflichtoptionen eröffnet werden. Die Wahlverfahren werden nach Maßgabe des Studiengangs durchgeführt.

Prüfungsgebiete (Module), modulintegrierte Lehrveranstaltungen, Wahl- pflichtoptionen		LP	Fach- sem.	Art(en) der Modulprüfung (alternativ) sowie Kennzeichnung mit PL oder SL
1. Einführung in die Pflegewissenschaft		10	1-2	PL
a) Einführung in die Pflegetheorien und - forschung	2	2	1	Arten: mündliche Prüfung (§ 15 Abs. 9 APO)/ Referat (§ 15 Abs. 10 APO)/ Seminar-
b) Methoden professioneller Pflege und Ver- sorgungssteuerung		2	1	arbeit/ Hausarbeit/ Assignments (§ 15 Abs. 7 APO)/ Klausur (§ 15 Abs. 6 APO)/ fachspezifische Prüfungsarten (§
c) Wissenschaftliches Arbeiten und Selbstma- nagement	2	2	1	12 Abs. 1 SPO)
d) Grundlagen der Ethik	2	2	2	
e) Überblick über qualitative und quantitative Forschungsmethoden		2	2	
Hinsichtlich dieser LV-Angebote besteht keine Wahlpflichtoption.				
2. Grundlagen der Information, Schulung und Beratung		6	2-3	SL
a) Grundlagen interpersoneller Kommunikation	2	2	2	Arten: Referat (§ 15 Abs. 10 APO)/ Seminararbeit/ Hausarbeit/ Assignments (15
b) Gesprächsführung c) In Gruppen und Teams zusammenarbeiten	2	2	3	Abs. 7 APO)/ Klausur (§ 15 Abs. 6 APO)/ fachspezifische Prüfungsarten (§ 12 Abs. 1 SPO)



Prüfungsgebiete (Module), modulintegrierte Lehrveranstaltungen, Wahl- pflichtoptionen		LP	Fach- sem.	Art(en) der Modulprüfung (alternativ) sowie Kennzeichnung mit PL oder SL
	2	2	3	
Hinsichtlich dieser LV-Angebote besteht keine Wahlpflichtoption.				



Prüfungsgebiete (Module), modulintegrierte Lehrveranstaltungen, Wahl- pflichtoptionen	sws	LP	Fach- sem.	Art(en) der Modulprüfung (alternativ) sowie Kennzeichnung mit PL oder SL
3. Gesundheitsförderung und Prävention		8	3-4	PL
a) Epidemiologie b) Struktur, Steuerung und Entwicklung des	2	2	3	Arten: mündliche Prüfung (§ 15 Abs. 9 APO)/
Gesundheitswesens	2	2	4	Referat (§ 15 Abs. 10 APO)/ Seminar- arbeit/ Hausarbeit/ Assignments (§ 15 Abs. 7 APO)/ Klausur (§ 15 Abs. 6
c) Gesundheits- und Krankheitsbegriffe		2	4	APO)/ fachspezifische Prüfungsarten (§ 12 Abs. 1 SPO)
 d) Theoretische Grundlagen und Konzepte der Gesundheitsförderung und Prävention in der Pflege 	2	2	4	
Hinsichtlich dieser LV-Angebote besteht keine Wahlpflichtoption.				
4. Wissenschaftlich fundierte Pflegepraxis	6	6	5	SL
a) Probleme und Lösungsansätze in der Pflege alter Menschen	2	2	5	Arten: mündliche Prüfung (§ 15 Abs. 9 APO)/ Referat (§ 15 Abs. 10 APO)/ Seminar-
b) Evidence-based Nursing	2	2	5	arbeit/ Hausarbeit/ Assignments (§ 15 Abs. 7 APO)/ Klausur (§ 15 Abs. 6
c) Recht Hinsichtlich dieser LV-Angebote besteht keine Wahlpflichtoption.	2	2	5	APO)/ fachspezifische Prüfungsarten (12 Abs. 1 SPO)
5a. Gesundheits- und Pflegeforschung (Vorbereitung von Forschungsprojekten)	6	13	6	SL
a) Statistische Grundlagen I	1	2	6	Art: fachspezifische Prüfungsarten Projekt- skizze (§ 12 Abs. 1 d) SPO)
b) Erforschen von Anspruch und Wirklichkeit in der Pflege	1	2	6	311220 (3 12 7133. 1 4) 31 0)
c) Forschungsmethodische Vorgehensweise in der quantitativen Forschung und Projektie- rung		9	6	
oder				
d) Forschungsmethodische Vorgehensweise in der qualitativen Forschung und Projektie- rung		9	6	
Wahlpflichtoption bzgl. der Lehrveranstaltungen c) und d).				



Prüfungsgebiete (Module), modulintegrierte Lehrveranstaltungen, Wahl- pflichtoptionen	sws	LP	Fach- sem.	Art(en) der Modulprüfung (alternativ) sowie Kennzeichnung mit PL oder SL
5b. Gesundheits- und Pflegeforschung (Durchführung und Auswertung von Forschungsprojekten)	7	15	7-8	PL Arten:
a) Individuelle Begleitung der quantitativen Forschungsprojekte (Kolloquien)	4	12	7	Präsentation (§ 15 Abs. 10 APO)/ fach- spezifische Prüfungsarten: Durchfüh- rung und Auswertung einer empiri- schen Erhebung (§ 12 Abs. 1 e) SPO)
oder				Forschungsbericht (§ 12 Abs. 1 f) SPO)
b) Individuelle Begleitung der qualitativen For- schungsprojekte (Kolloquien)	4	12	7	
c) Statistische Grundlagen II	1	1	7	
d) Auswertung und Präsentation der For- schungsprojekte	2	2	8	
Wahlpflichtoption bzgl. der Lehrveranstaltungen a) und b).				
6. Umsetzung theoriegeleiteter Information, Schulung und Beratung	6	12	6-7	PL
a) Theoriegeleitet informieren, schulen und beraten	2	4	6	Arten: mündliche Prüfung (§ 15 Abs. 9 APO)/ Referat (§ 15 Abs. 10 APO)/ Seminar-
b) Models of good Practice: Handlungs-felder der pflegerischen Information, Schulung und Beratung	2	4	7	arbeit/ Hausarbeit/ Assignments (§ 15 Abs. 7 APO)/ Klausur (§ 15 Abs. 6 APO)/ fachspezifische Prüfungsarten (§ 12 Abs. 1 SPO)
c) Entwicklung pflegerischer Informations-, Schulungs- und Beratungsangebote in un- terschiedlichen Settings	2	4	7	
Hinsichtlich dieser LV-Angebote besteht keine Wahlpflichtoption				
7. Qualitätsmanagement und Organisations- entwicklung	5	13	6	SL
a) Einführung in die Qualitätsentwicklung	2	5	6	Arten: mündliche Prüfung (§ 15 Abs. 9 APO)/
b) Theoretische Grundlagen und Konzepte der Organisationsentwicklung	1	2	6	Referat (§ 15 Abs. 10 APO)/ Seminar/ Hausarbeit/ Assignments (§ 15 Abs. 7 APO)/ Projektarbeit (§15 Abs. 11 APO)/
c) Arbeitsorganisation in der Pflege und Pro- jektmanagement	2	6	6	fachspezifische Prüfungsarten (§ 12 Abs. 1 SPO)
Hinsichtlich dieser LV-Angebote besteht keine				



Prüfungsgebiete (Module), modulintegrierte Lehrveranstaltungen, Wahl- pflichtoptionen		LP	Fach- sem.	Art(en) der Modulprüfung (alternativ) sowie Kennzeichnung mit PL oder SL
Wahlpflichtoption.				
8. Professionalisierung		7	8	SL
a) Professionalisierungstheorien	2	4	8	Arten: mündliche Prüfung (§ 15 Abs. 9 APO)/
b) Gesundheitspolitik und zukünftige Entwick- lungen im Gesundheitswesen		3	8	Referat (§ 15 Abs. 10 APO)/ Seminar- arbeit/ Hausarbeit/ Assignments (§ 15 Abs. 7 APO)/ fachspezifische Prüfungs-
Hinsichtlich dieser LV-Angebote besteht keine Wahlpflichtoption.				arten (§ 12 Abs. 1 SPO)
W1. Praxisanleitung	8	15	7-8	PL
a) Pflegepädagogische Grundlagen	2	3	7	Arten: schriftliche Prüfung (gemäß § 15 Abs. 5
b) Fachdidaktik	2	3	7	APO)/ Praktikumsbericht (§15 Abs. 8 APO)/ fachspezifische Prüfungsarten (§
c) Praxisbegleitung/-anleitung gestalten und evaluieren	2	2	8	12 Abs. 1 SPO)
d) Einführung in das Pflegemanagement/ Organisation einer Pflege- oder Funktionseinheit	1	1,5	7	
e) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Gesundheitsökonomie	1	1,5	7	
f) Begleitung des Praktikums				
Wahlpflichtoption zwischen den Wahlmodulen W1 und W2.	1	4	8	
W2. Pflegemanagement: Leitung einer Pflege- oder Funktionseinheit	8	15	7-8	PL
a) Einführung in das Pflegemanagement/ Organisation einer Pflege- oder Funktionseinheit	1	1,5	7	Arten: schriftliche Prüfung (gemäß § 15 Abs. 5 APO)/ Praktikumsbericht (§15 Abs. 8 APO)/ fachspezifische Prüfungsarten (§
b) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Gesundheitsökonomie	1	1,5	7	12 Abs. 1 SPO)
c) Kosten- und Leistungsrechnung in Gesundheitsbetrieben	_	_	_	
d) Einführung in die Personalführung: Führungstheorien und Konzepte	2	3	7	
e) Pflegepädagogische Grundlagen		2	8	
f) Begleitung des Praktikums	2	3	7	



Prüfungsgebiete (Module), modulintegrierte Lehrveranstaltungen, Wahl- pflichtoptionen		LP	Fach- sem.	Art(en) der Modulprüfung (alternativ) sowie Kennzeichnung mit PL oder SL
Wahlpflichtoption zwischen den Wahlmodulen	1	4	8	
W1 und W2.				
9. Bachelorarbeit	2	15	7-8	PL
a) Bachelorarbeit	-	12	7-8	Art: Schriftliche Abschlussarbeit (§ 18 APO/
b) Bachelor AG	2	3	8	§ 13 SPO)
Hinsichtlich dieser LV-Angebote besteht keine Wahlpflichtoption.				
Studiengang gesamt		180		



Impressum:

Hochschule Ludwigshafen am Rhein Ernst-Boehe-Straße 4 D-67059 Ludwigshafen am Rhein

Telefon: $0621/52\ 03 - 0$ Telefax: $0621/52\ 03 - 196$

E-Mail: <u>infozentrale@hs-lu.de</u>

Internet: <u>www.hs-lu.de</u>

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 6 MDStV: Präsident der Hochschule Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.